

# RS Vwgh 1997/7/1 95/08/0124

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.07.1997

## Index

L92059 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Wien

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

## Norm

B-VG Art7 Abs1;

SHG Wr 1973 §26 Abs1 Z2 idF 1993/050;

SHGNov Wr 05te 1993 Art2;

VwRallg;

## Rechtssatz

Eine Bestimmung, mit der Personen OHNE "hinreichendes Einkommen oder Vermögen" zu Ersatzleistungen verpflichtet werden, wenn sie "die Mittellosigkeit selbst verursacht" haben, findet ihre sachliche Rechtfertigung nur in der Anknüpfung an das Verhalten, das eine - auch die Möglichkeit des Zugriffs auf künftiges Einkommen und Vermögen perpetuierende - Rechtsfolge zumutbar macht, und dessen Verhinderung die Vorschrift dient. Die Auferlegung der Ersatzpflicht wird dadurch zwar nicht zur Strafe im technischen Sinn, trägt aber doch Sanktionscharakter und verfolgt einen verhaltenssteuernden Zweck, der in bezug auf "Rechtshandlungen oder ... Unterlassungen" in der Vergangenheit nicht mehr erreicht werden kann. Dem Gesetzgeber kann daher nicht unterstellt werden, er knüpfe in § 26 Abs 1 Z 2 Wr SHG auch an Rechtshandlungen und Unterlassungen an, die schon vor dem Inkrafttreten dieser Regelung gesetzt wurden (Hinweis E 14.11.1995, 95/08/0172, E 19.2.1991, 90/08/0177).

## Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995080124.X01

## Im RIS seit

16.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)